

AGB - B2B

Von

Innviertler Teigwaren GmbH
A-4974 Ort im Innkreis, Teigwarenstraße 1

I. VERKAUF

1. GELTUNG/ALLGEMEINES

- 1 Für alle Lieferungen und Leistungen zwischen **Innviertler Teigwaren GmbH**, (in der Folge kurz als "IT") bezeichnet, und Unternehme(r)n iSd § 1 Abs 2 KSchG, (in der Folge kurz als "Kunden") genannt, gelten ausschließlich die folgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen, wenn und soweit nicht etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde (der Vertragsgegenstand dieser Lieferungen und Leistungen wird in der Folge kurz als „Ware“ bezeichnet). Verweist der Kunde seinerseits auf eigene allgemeine Geschäftsbedingungen, wird ihrer Geltung hiermit widersprochen. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen von IT gelten auch dann, wenn IT in Kenntnis entgegenstehender oder von den Verkaufs- und Lieferbedingungen IE abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- 2 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen - insb allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen von Kunden - werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von IT ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.
- 3 Das Angebot von IT richtet sich an die dementsprechenden Fachkreise im Bereich der Unternehmer und gelten diese AGB auch ausschließlich für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern und nicht für allfälligen Geschäftsverkehr mit Verbrauchern.
- 4 Die Mindestbestellmenge für Direktbelieferungen an den Einzelhandel und Gastroverbraucher beträgt mind. 50kg.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 5 (Fern-)Mündliche Absprachen und (schriftliche/mündliche) Angebote sind freibleibend – diese werden erst durch schriftliche Bestätigung durch IT wirksam. Der Vertrag kommt wahlweise durch schriftliche Auftragsbestätigung oder mit Warenauslieferung zu Stande.

3. PREISE/FÄLLIGKEIT

- 6 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Preise „ab Werk“.
- 7 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 8 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 9 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass IT Auskünfte über dessen Bonität und dessen wirtschaftlichen Verhältnisse einholt. IT ist berechtigt, seine Lieferung nur gegen Vorkasse zu erbringen.
- 10 Wenn eine Finanzierung durch Dritte vorgesehen ist, kann vor Auslieferung einen Nachweis über die Finanzierung verlangt werden.
- 11 Wird eine Vorkasse nicht verlangt, sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne jeden Abzug fällig, falls nichts anderes vereinbart wurde.

4. GEFAHRENÜBERGANG

- 12 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald IT die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder den sonst zur Ausübung der Versendung bestimmten Personen oder Unternehmen übergeben hat. Dies gilt auch, wenn IT selbst transportiert. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegt, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

5. VERPACKUNG/TRANSPORTVERSICHERUNG

- 13 Mangels anderslautender Vereinbarung bestimmt IT die Art und Weise der Verpackung und des Versandes. Sofern der Kunde es schriftlich beantragt, wird die Lieferung durch eine Transportversicherung auf Kosten des Kunden eingedeckt.

6. LIEFERZEIT

- 14 Der Kunde ist verpflichtet, die von IT zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen. IT Lieferungen und Leistungen sind stets teilbar
- 15 Soweit das Angebot von IT eine Bearbeitungszeit oder Termine enthält, gelten diese nur dann als verbindlich, wenn IT deren Verbindlichkeit ausdrücklich zugesagt hat.
- 16 Verbindliche Termine sind nur dann von IT einzuhalten, wenn der vereinbarte Vorlauf vom Kunden eingehalten wird.
- 17 Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen sind zulässig, soweit entgegenstehende Interessen des Kunden hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
- 18 Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen – zumindest dreiwöchigen Nachfrist, möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.
- 19 Ist der Kunde mit der Zahlung auch nur teilweise im Verzug kann IT weitere Lieferungen von der vollständigen Beseitigung des Zahlungsrückstandes abhängig machen. Weiters wird zum vereinbarten Termin nicht abgenommene Ware für die Dauer von 6 Wochen auf Gefahr und Kosten vom Kunden gelagert, wofür IT eine Lagergebühr von EUR 5,- pro Palette und pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellt. Gleichzeitig ist IT berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine Konventionalstrafe von 10 % des Rechnungsbetrages, exkl Ust, als vereinbart.

7. GEWÄHRLEISTUNG

- 20 Für Musterproduktion oder Versuchsproduktionen gilt vereinbart, dass die gesamte produzierte Menge entgeltlich abgerufen wird. Schwankungen der fertig produzierten Mengen/Qualität sind als gegeben zu akzeptieren (Ausschluss von diesbezüglicher Gewährleistung und/oder Schadenersatz).
- 21 Für die handelsübliche Beschaffenheit der von IT gelieferten Ware wird gewährleistet. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme.
- 22 § 924 Satz 2 ABGB gilt als abbedungen.
- 23 Der Kunde hat IT Mängel der Ware, die er bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Übernahme durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, binnen angemessener Frist, sohin innerhalb von 3 Werktagen, schriftlich anzuzeigen.
- 24 Unterlässt der Kunde die Anzeige, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs. 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§§ 871 f. ABGB) nicht mehr geltend machen.
- 25 Zeigt sich später ein sogenannter versteckter Mangel, so muss dieser IT vom Kunde ebenfalls in angemessener Frist, sohin innerhalb von 3 Werktagen, schriftlich angezeigt werden; andernfalls kann der Kunde auch in Ansehung dieses Mangels die im vorigen Absatz bezeichneten Ansprüche nicht mehr geltend machen.
- 26 IT kann sich auf diese Regelung nicht berufen, wenn der Kunde nachweist, dass IT den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder verschwiegen hat.
- 27 Die bemängelte Ware ist in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Mängelfeststellung befindet, insbesondere nicht vermisch, zur Besichtigung und Untersuchung durch IT bereitzuhalten. Geschieht dies nicht, gilt die Ware als genehmigt.
- 28 Im Falle berechtigter Mängelrügen bei nicht nur unerheblichen Mängeln ist IT lediglich zur Nachlieferung oder Nachbesserung verpflichtet. Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Nachlieferung steht hierbei IT zu.

Sollten Nachlieferung oder Nachbesserung fehlschlagen oder nicht möglich sein, kann der Kunde Minderung verlangen oder von der Bestellung zurücktreten.

- 29 Mehr- oder Minderlieferungen in einer Größenordnung von +/- 12 % stellen keinen Mangel dar.

8. HAFTUNG

- 30 Die Haftung von IT, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen aus vertraglicher Pflichtverletzung oder Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Soweit IT kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten angelastet wird, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Den Kunden trifft jedenfalls eine Schadenminderungspflicht. Die Haftung verjährt soweit nicht zwingendes Recht dagegensteht in 6 Monaten ab Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger.
- 31 Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet IT nicht. Im Übrigen ist die Haftung von IT der Höhe nach mit dem jeweiligen Auftragsvolumen beschränkt.
- 32 Ansprüche des Kunden, die sich aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen ergeben, bleiben von vorstehender Regelung unberührt und stehen dem Kunden daher im Anspruchsfalle unbeschränkt zu.
- 33 Bestehen in den Staaten, in denen der Kunde Waren weiterveräußern wird, im Vergleich zum öster. Recht abweichende, insbesondere strengere Produkthaftungs- bzw. Produktsicherungsvorschriften, so hat der Kunde IT hierauf bei Auftragsabgabe hinzuweisen. In diesem Fall ist IT berechtigt, binnen eines Monats vom Vertrag zurückzutreten. Versäumt der Kunde diese Aufklärung, so kann IT innerhalb eines Monats, nachdem IT von der entsprechenden Rechtslage erfahren hat, vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde ist im letzteren Falle dazu verpflichtet, IT von Ansprüchen Dritter, die über die Leistungspflicht bei einem vergleichbaren Produkthaftungsfall in Österreich hinausgehen, freizustellen. Dies gilt auch dann, wenn IT am Vertrag festhält.
- 34 Wird der Kunde wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte durch Werbung, Produkten oder Verpackungen von IT von Dritten in Anspruch genommen, so hat der Kunde IT unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen und IT Gelegenheit zu geben, die Art und Weise der rechtlichen Verteidigung mitzubestimmen. andernfalls allfällige Regressansprüche des Kunden gegenüber IT ausgeschlossen sind.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

- 35 Die Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die IT aus dem Geschäft mit dem Kunden zusteht, Eigentum von IT.
- 36 Der Kunde darf die Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußern, soweit er den verlängerten Eigentumsvorbehalt (Forderungsabtretung gem. Punkt 11) sicherstellt. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändung, Verleihung oder Sicherungsübereignung sind nicht gestattet. Er ist verpflichtet, IT alle Zugriffe Dritter unverzüglich anzuzeigen.
- 37 Für den Fall, dass das Eigentum von IT durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erlischt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der in diesem Fall entstandenen einheitlichen Sache bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf IT übergeht.
- 38 Die Ermächtigung des Kunden zur Verfügung über die Vorbehaltsware sowie zur Bearbeitung, Verbindung, Vermischung, Vermengung, ferner zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei unberechtigten Verfügungen, bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Feststellung der Überschuldung des Kunden, im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über Kunden oder der Nichteröffnung mangels Masse. In sämtlichen dieser Fälle IT jeweils berechtigt, die Vorbehaltsware ohne Nachfristsetzung und ausdrückliche Rücktrittserklärung in Besitz zu nehmen und ist der Kunde zur sofortigen Herausgabe verpflichtet.
- 39 Sollte eine Übersicherung von mehr als 10 % der Forderungen von IT entstehen, wird IT auf Verlangen Ware nach seiner Wahl in entsprechendem Umfang aus dem Eigentumsvorbehalt entlassen.
- 40 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere im Fall des Zahlungsverzuges, ist IT berechtigt, die Ware zurückzufordern, ohne dass IT zuvor den Rücktritt erklären muss.

10. RÜCKTRITTSRECHT

- 41 IT ist berechtigt vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde trotz Aufforderung zur Leistung Zug um Zug oder zur ausreichenden Sicherheitsleistung nicht bereit ist bzw. die Sicherheit innerhalb angemessener Zeit nicht geleistet hat.
- 42 Davon unberührt bleiben die gesetzlichen Rücktrittsrechte von IT.

11. AUFRECHNUNG/ZURÜCKBEHALTUNG/ABTRETUNG

- 43 Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nicht zu.
- 44 Bis zur vollständigen Tilgung aller bestehenden Forderungen von IT tritt der Kunde an IT schon bei Bestellung alle ihm zustehenden Ansprüche ab, die durch die von IT gelieferten Waren entstehen, insbesondere jener die dem Kunden aus der Weiterveräußerung gegen dessen Abnehmer oder Dritte zukommen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Unbeschadet der Befugnis von IT, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Kunde auch nach der Abtretung zur Einziehung dieser Forderung ermächtigt. Zahlungen, die aufgrund dieser Ansprüche beim Kunden eingehen, sind unverzüglich an IT weiterzuleiten, soweit die Forderungen von IT fällig sind. IT verpflichtet sich seine Berechtigung zur Einziehung der Forderung nur dann vorzunehmen, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß dieses Vertrags nicht ordnungsgemäß nachkommt. Diesfalls ist der Kunde insbesondere verpflichtet die die Schuldner IT aus den abgetretenen Forderungen bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.
- 45 Ansprüche des Kunden gegenüber IT dürfen nicht abgetreten werden.

12. GEHEIMHALTUNGSERKLÄRUNG

- 46 Der Kunde verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von IT zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zur IT bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von IT Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen sofern IT den Kunden nicht in einem jeweils konkret zu bezeichnenden Einzelfall von dieser Geheimhaltungspflicht schriftlich entbindet. Weiteres verpflichtet sich der Kunde Informationen nur auf „need to know“-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden
- 47 Für jeden Fall des Zuwiderhandelns gegen vorstehende Geheimhaltungserklärung hat der Kunde eine Konventionalstrafe in Höhe EUR 1.000,- je Zuwiderhandlung an IT zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

13. GERICHTSSTAND/ANWENDBARES RECHT/ERFÜLLUNGORT

- 48 Erfüllungsort ist Ort im Innkreis. Für alle Streitigkeiten gilt, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, die ausschließliche Zuständigkeit des für Ort im Innkreis sachlich zuständigen Gerichts als vereinbart.
- 49 Als anwendbares Recht gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) als vereinbart.

14. SALVATORISCHE KLAUSEL

- 50 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gem Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt

II. EINKAUF

1. GELTUNG

- 51** Für alle Einkäufe von Produkten und begleitenden (Dienst-/Werk-)leistungen von Innviertler Teigwaren GmbH, (in der Folge kurz als "IT") gelten zwischen IT und Unternehme(r)n iSd § 1 Abs 2 KSchG, (in der Folge kurz als "Lieferant") genannt, ausschließlich die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn und soweit nicht etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde (der Vertragsgegenstand dieser Lieferungen und Leistungen wird in der Folge kurz als „Produkte“ bezeichnet). Verweist der Lieferant seinerseits auf eigene allgemeine Geschäftsbedingungen, wird ihrer Geltung hiermit widersprochen. Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, von IT gelten auch dann, wenn IT eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
- 52** Diese allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch, wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.
- 53** Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen - insb allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen von Lieferanten - werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von IT ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 54** Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von IT schriftlich erteilt oder im Falle einer mündlichen Bestellung vom Lieferanten entsprechend schriftlich bestätigt wurde. Ein Schweigen von IT auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde. Enthält eine Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler, ist sie nicht verbindlich.
- 55** Angebote, Muster oder Proben des Lieferanten sind für IT kostenfrei und auf Verlangen vom Lieferanten auf dessen Kosten zurückzunehmen.
- 56** Der Lieferant hat längstens binnen einer Woche nach Eingang der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Lieferzeit angegeben sind. Abweichungen zur Auftragsbestätigung gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von IT schriftlich bestätigt werden (gilt auch für spätere Vertragsänderungen).
- 57** Verschlechtert sich die Vermögenslage des Lieferanten wesentlich oder wird ein Insolvenzverfahren eröffnete oder mangels Masse nicht eröffnet so ist, soweit nicht zwingendes Rechts dagegensteht, IT berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. VERPACKUNG

- 58** Der Lieferant hat die jeweils geltenden Transport-, Verpackungs- und Anliefervorschriften sowie allfällige Vorgaben von IT für den Versand/Transport der Produkte zu beachten. Produkte sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden, Verpackungsmaterialien sind nur im erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Verpackung ist mit dem Umfang der Lieferung, den Artikelnummern, der Liefermenge sowie den Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, zu kennzeichnen – andernfalls kann die Annahme verweigert werden.
- 59** IT ist berechtigt, die Art der Verpackung zu bestimmen.
- 60** Erfolgt die Anlieferung auf Paletten, so hat es sich dabei um unbeschädigte, tauschfähige Euro-Paletten (GS1 Qualitätsqualifizierung Palettentausch) (mindestens Qualität B) zu handeln. IT ist berechtigt, beschädigte Paletten zum Wiederbeschaffungswert zu belasten. Dem Lieferanten obliegt der Nachweis, dass IT kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4. VERSAND

- 61** Ein Versand der Produkte ist umgehend bekanntzugeben. Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein (Umfang der Lieferung, Artikelnummern, Liefermenge Bestelldaten, Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer), in einfacher Ausfertigung beizuschließen.

- 62 IT ist berechtigt das Transportmittel und die Transportversicherung zu bestimmen. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen. Mangels anderer Vereinbarung hat der Lieferant die Kosten für die Transportversicherung zu tragen.

5. EIGENTUMSERWERB

- 63 Mit Übergabe an IT gehen die Produkte unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum von IT über. Der Lieferant garantiert dazu entsprechend befugt zu sein.

6. LIEFERZEIT/-FRIST

- 64 Die in der Bestellung enthaltenen oder danach schriftlich vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Innerhalb der Lieferfrist oder zum vereinbarten Liefertermin haben die Produkte an der von IT bekanntgegebenen Lieferadresse eingelangt zu sein.
- 65 Ist dem Lieferanten erkennbar, dass er die Lieferzeit nicht einhalten kann, so hat er IT umgehend schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Verzugs zu informieren.
- 66 IT ist im Falle des Lieferverzuges nach Ablauf einer von IT gesetzten, angemessenen Frist (unabhängig von einem allfälligen Verschulden des Lieferanten) zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des vom Lieferanten zu tretenden Lieferverzugs ist IT berechtigt, eine Konventionalstrafe von 1 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 10 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von IT bleiben unberührt. Eine Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Konventionalstrafe dar.
- 67 Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens IT. Vorzeitig gelieferte Produkte können auf Kosten des Lieferanten eingelagert oder auf dessen Kosten zurückgesendet werden.

7. PREISE/FÄLLIGKEIT

- 68 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und gilt als "frei Haus" vereinbart. Unbeschadet einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung beinhaltet der Preis insbesondere die Kosten für Verpackung (inkl. Entpflichtungsgebühr z.B. ARA), Versandvorrichtungen und Transport bis zu der von IT angegebenen Lieferadresse sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, sofern dieser nicht ausdrücklich, als Nettopreis bezeichnet ist.
- 69 Rechnungen des Lieferanten sind IT gesondert (nicht zusammen mit der Lieferung) zu übergeben und haben insbesondere die Bestellnummer, Bestelldatum, Lieferantenummer zu enthalten andernfalls diese mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen gelten.
- 70 Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung wird nach Annahme der Produkte und Erhalt der Rechnung die Zahlung binnen 60 Tagen netto angewiesen. Bei vorzeitiger Lieferung beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit Ablauf der Lieferfrist oder mit dem vereinbarten Liefertermin. Im Falle mangelhafter Lieferung ist IT berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung - ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder sonstigen Preisnachlässen - zurückzuhalten. Diesfalls beginnt die Zahlungsfrist erst nach vollständiger Mangelbeseitigung. Hat der Lieferant Zertifikate, Qualitätsprüfberichte oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen, so beginnt die Zahlungsfrist (unabhängig von einer Annahme der Produkte) erst, wenn die geschuldeten Unterlagen übergeben wurden

8. GEFAHRENÜBERGANG

- 71 Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Produkte bis zur Übergabe an IT.

9. GEWÄHRLEISTUNG

- 72 Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferten Waren mustergetreu sind und vor allem den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Falls keine bestimmten Qualitätskriterien vereinbart sind, müssen die Waren mindestens von handelsüblicher Qualität sein. In der Bestellung enthaltene Qualitäts- und Mengenangaben sowie sonstige Spezifikationen sind einzuhalten. Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferten Produkte den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien entsprechen.

- 73 IT hat dem Lieferanten erkennbare Mängel innerhalb von 21 Tagen nach Annahme der Produkte und versteckte Mängel innerhalb von 21 Tagen nach deren Entdeckung anzuzeigen (die rechtzeitige Absendung) genügt. Lieferungen, die sich aus einer Mehrzahl gleicher Produkte zusammensetzen, sind von IT nur in einer angemessenen Menge der gelieferten Produkte auf Mängel hin zu untersuchen, wobei eine Stichprobe der gelieferten Produkte ausreicht, wenn die Produkte durch die Untersuchung unverkäuflich werden würden, Sind (einzelne) Stichproben mangelhaft, so kann IT nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Gewährleistungsansprüche geltend machen. Wird aufgrund der Mängel der Produkte eine über das normale Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Produkte notwendig, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen.
- 74 Sind die gelieferten Produkte wegen Mängeln nicht verkehrsfähig oder aus sonstigem Grund zu entsorgen sind, ist IT berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen.
- 75 Ist das Produkt mangelhaft hat IT das Recht die Abnahme der abzulehnen und nach eigener Wahl, die Lieferung mangelfreier Ware, die Beseitigung des Mangels (Nacherfüllung) zu verlangen, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. IT stehen die gesetzlichen Mangelansprüche uneingeschränkt zu. Für den Fall der Wahl der Nacherfüllung hat der Lieferant die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von IT gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann IT die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, es sei denn der Lieferant hat das Ausbleiben der geschuldeten Leistung bei Ablauf der Nachfrist nicht zu vertreten.
- 76 Die Entgegennahme von Produkten, die Verarbeitung, Bezahlung und/oder Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft gerügten Produkten stellt keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche seitens IT dar.
- 77 Die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche von IT beträgt 36 Monate beginnend mit der Lieferung der Produkte.
- 78 Weitergehende Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.

10. HAFTUNG

A)

- 79 Die Haftung von IT, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen aus vertraglicher Pflichtverletzung oder Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Soweit IT kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten angelastet wird, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Den Kunden trifft jedenfalls eine Schadenminderungspflicht. Die Haftung verjährt soweit nicht zwingendes Recht dagegensteht in 6 Monaten ab Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger.
- 80 Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet IT nicht. Im Übrigen ist die Haftung von IT der Höhe nach mit dem jeweiligen Auftragsvolumen beschränkt.
- 81 Ansprüche des Lieferanten, die sich aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen ergeben, bleiben von vorstehender Regelung unberührt und stehen dem Kunden daher im Anspruchsfalle unbeschränkt zu.

B)

- 82 Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung und Benutzung der Produkte Schutz- und Urheberrechte Dritter nicht verletzt.
- 83 Falls IT oder einer seiner Kunden aufgrund der Produkte des Lieferanten von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, IT von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen. Diese Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die IT im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Diese Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung der Schutzrechte Dritter nachweislich nicht zu vertreten hat.

C.)

- 84 Der Lieferant verpflichtet sich, IT von Ansprüchen Dritter aus dem Titel der Produkthaftung freizustellen, es sei denn er hat den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nachweislich nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche von IT bleiben unberührt.

- 85 Der Lieferant hat IT in diesem Zusammenhang insbesondere auch jene Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von IT anzustrebenden Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Der Lieferant hat IT bei den allenfalls durchzuführenden Maßnahmen nach bestmöglich zu unterstützen.
- 86 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflicht-, erweiterte Produkthaftpflicht und Rückrufversicherung mit einem weltweiten Deckungsschutz und einer für die Produkte angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Der Lieferant tritt schon jetzt die Forderungen aus der Haftpflichtversicherung an IT ab. Auf Verlangen ist IT der Bestand der entsprechenden Versicherung(en) nachzuweisen.

11. GEHEIMHALTUNGSERKLÄRUNG

- 87 Der Lieferant verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von IT zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zur IT bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von IT Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen sofern IT den Lieferanten nicht in einem jeweils konkret zu bezeichnenden Einzelfall von dieser Geheimhaltungspflicht schriftlich entbindet. Weiteres verpflichtet sich der Lieferant Informationen nur auf „need to know“-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden
- 88 Für jeden Fall des Zuwiderhandelns gegen vorstehende Geheimhaltungserklärung hat der Lieferant eine Konventionalstrafe in Höhe EUR 1.000,- je Zuwiderhandlung an IT zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

12. GERICHTSSTAND/ANWENDBARES RECHT/ERFÜLLUNGORT

- 89 Erfüllungsort ist Ort im Innkreis. Für alle Streitigkeiten gilt, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, die ausschließliche Zuständigkeit des für Ort im Innkreis sachlich zuständigen Gerichts als vereinbart.
- 90 Als anwendbares Recht gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) als vereinbart.

13. SONSTIGES

- 91 Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von IT berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung durch Dritte ausführen zu lassen.
- 92 Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Ansprüche des Lieferanten berechtigen diesen nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht
- 93 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gem Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt